

## Vertrauen der Befragten

**Wer Statistik Austria Auskünfte erteilt, kann darauf vertrauen, dass seine Angaben ausschließlich statistischen Zwecken dienen.**

Die Respektierung der Geheimhaltung und der Schutz der von Ihnen übermittelten Daten ist für uns einer der zentralen Grundsätze bei der Wahrnehmung der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dies ist für uns nicht „nur“ irgendeine Vorgabe, sondern einer der wichtigsten Eckpfeiler unserer Arbeit.

### Sie erreichen uns unter:

STATISTIK AUSTRIA  
Guglgasse 13  
1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-8338  
E-Mail: [erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at](mailto:erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at)  
Internet: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

Datenschutzinformation: [www.statistik.at](http://www.statistik.at); E-Mail: [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at)

### Herausgeber

STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien

[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

# DATENSCHUTZ bei Personen- und Haushaltsbefragungen



## Geheimhaltung – Datenschutz

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen über die Gesellschaft und Wirtschaft Österreichs.

Die Statistiken bilden eine zuverlässige Basis für Entscheidungen der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und internationaler Institutionen. Genauigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Relevanz prägen die Arbeit von Statistik Austria.

**Datenschutz und Geheimhaltung haben dabei bei uns oberste Priorität und unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen.**

## Bundesstatistikgesetz 2000

Das Bundesstatistikgesetz 2000 verpflichtet Statistik Austria in ganz besonderem Maße zum Datenschutz und normiert in strengen Geheimhaltungsbestimmungen den Umgang mit Daten. Der gesamte Prozess der Zahlenerhebung von der Fragestellung bis zum fertigen Datenbestand erfolgt nach strengen Regeln. Das Bundesstatistikgesetz 2000 enthält Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Vertraulichkeit von Einzeldaten, darunter die Verschwiegenheitspflicht der mit Aufgaben der amtlichen Statistik betrauten Personen. Verstöße gegen die statistische Geheimhaltung werden strafrechtlich verfolgt und können mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren geahndet werden.

## Statistikgeheimnis

Ihre Angaben unterliegen dem Statistikgeheimnis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 und werden streng vertraulich behandelt. Die für die Durchführung der Befragung benötigten Daten ziehen wir als Zufallsstichprobe aus dem Zentralen Melderegister. Unverzüglich nach Abschluss der Erhebung werden die Daten gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000 pseudonymisiert, d. h. die Identitätsdaten werden beseitigt und durch ein unumkehrbares Kennzeichen ersetzt. Selbstverständlich verbietet uns das Gesetz, Ihre gegebenen Antworten personenbezogen an irgendjemanden weiterzugeben. Wir veröffentlichen von den erhobenen Daten nur anonymisierte Ergebnisse, Tabellen und Berichte, aus denen nicht mehr auf Ihre Person und die von Ihnen gegebenen Antworten geschlossen werden kann.

## Datensicherheit

Erhebungspersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datensicherheitsmaßnahmen schriftlich verpflichten. Die Amtliche Statistik ist auf das Vertrauen der Gesellschaft angewiesen, insbesondere jener Personen, die durch Ihre Antworten zum Entstehen der statistischen Produkte beitragen. Die Vertraulichkeit Ihrer Daten ist daher für uns mehr als eine gesetzliche Pflicht: Wir haben ein ureigenes Interesse daran, die statistische Geheimhaltung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu garantieren.